

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den Rechtsanwälten

K u t h e r & P a r t n e r
Rechtsanwälte · Notare GbR

Falkensteiner Str. 77, 60322 Frankfurt am Main
Tel. (069) 94 54 76-0, Fax (069) 94 54 76-20

nachstehend „die Rechtsanwälte“)

und

(nachstehend "der Auftraggeber")

Für die außergerichtliche anwaltliche Vertretung und Beratung des Auftraggebers in der Angelegenheit

zahlt der Auftraggeber an die Rechtsanwälte ein pauschales, gegen Tätigkeitsnachweis abzurechnendes Stundenhonorar Höhe von

€ ,-- / Std. zzgl. MwSt.
(in Worten: Euro),

mindestens jedoch die gesetzliche Vergütung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Grundlage der Stundenabrechnung ist der gesamte Zeitaufwand. Hierzu gehören telefonische Beratungen, Terminwahrnehmungen, einschließlich des bei auswärtigen Terminen für die An- und Abreise entstehenden Zeitaufwands, die Durchführung von Besprechungen, die Aktenbearbeitung einschließlich der Überprüfung von Rechtsprechung und Literatur.

Honorare für Beratungen sind auf Honorare für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammen hängt und die sich auf den Gegenstand der Beratung bezieht, insbesondere für eine Vertretung des Auftraggebers nicht anzurechnen.

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung soll auch für den Fall einer eventuell erforderlich werdenden gerichtlichen Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten gelten. Der Auftraggeber wird dabei darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte in diesem Fall gesetzlich verpflichtet sind, in jedem Fall die gesetzliche Vergütung auf Basis der Bestimmungen des RVG in Rechnung zu stellen.

Eine Anrechnung des vorgerichtlich in derselben Angelegenheit angefallenen Stundenhonorars auf gesetzlich anfallende Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren soll nicht stattfinden. Eine eventuell seitens einer Rechtsschutzversicherung oder vom Gegner zu erzielende Zahlung wird dagegen auf das Honorar angerechnet.

Das Honorar ist nach Abrechnung und Übersendung der Honorarrechnung fällig. Die Rechtsanwälte verpflichten sich spätestens quartalsweise eine Abrechnung der angefallenen Vergütung unter Übersendung eines Tätigkeitsnachweises, aus dem sich Art und zeitlicher Umfang der entfalteteten Tätigkeit ergibt, vorzunehmen.

Für anfallende Auslagen wie Schreibauslagen, Porto, Telekommunikationsgebühren, Fotokopien etc. wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5 % des jeweils in Rechnung zu stellenden Nettovergütungsbetrages zuzüglich der gesetzlichen MwSt. vereinbart. Eventuell anfallende Reisekosten sind gesondert nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG zu vergüten.

Frankfurt am Main, den

.....
Auftraggeber

Hinweis:

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann, dass die vereinbarte Vergütung von einem eventuellen Rechtsschutzversicherer nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird, sowie darüber, dass auch im Falle des Obsiegens im Prozess eine Erstattungsfähigkeit der Vergütung gegenüber dem Gegner nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG gegeben ist.